

Rechtsanwaltskanzlei
Grabner & Coll.
Stadtgraben 116
94315 Straubing
Tel.: 09421/974870
Fax.: 09421/974877

VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an den / die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in der **Familiensache**

wegen : Scheidung und den Folgesachen - Partnerunterhalt, - Vermögensauseinandersetzung,
- elterliche Sorge, -Umgang, -Ehewohnung, - Versorgungsausgleich

- () Herrn Rechtsanwalt Uwe D. Grabner
- () Frau Rechtsanwältin Agathe M. Kerscher

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften
3. zur Vertretung auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstiger Stelle zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ich bin gem. §49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.*)

.....
(Datum, Unterschrift)

*) Wenn nicht zutreffend, streichen